

PB.L-01-236-2 Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

Antragsteller*in: KV Osnabrück-Land
Beschlussdatum: 24.04.2021

Änderungsantrag zu PB.L-01

Von Zeile 235 bis 237 einfügen:

Bundesländer haben hierfür ihre entsprechenden Beiträge zu leisten. Verhinderungsplanungen, etwa über exzessive Mindestabstände zu Siedlungen, Deckelungen der Ausbauziele sowie Ausschreibungsverfahren, müssen der Vergangenheit angehören. Mit frühzeitiger Bürger*innenbeteiligung, klaren Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Wind sowie

Von Zeile 241 bis 243 einfügen:

Bewertungsmaßstäbe beschleunigen. Repowering wollen wir erleichtern, sodass alte Windenergieanlagen am gleichen Standort zügig durch leistungsstärkere ersetzt werden können. Strom von über 20 Jahre alten Anlagen, die standortbedingt nicht repowerfähig sind, soll von den Energieversorgern abgenommen und vergütet werden um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb ohne Altersbegrenzung zu ermöglichen. Wir bauen unsere Offshore-Parks weiter aus und verbinden sie in der Europäischen

Begründung

Zu 1)

Die große Koalition hat beeinflusst durch die Lobbyisten der Energieversorger in den letzten Jahren mit den Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) immer größere Hemmnisse für den Ausbau der Windenergienutzung geschaffen. Insbesondere die Deckelungen der Ausbauziele und die Ausschreibungsverfahren haben dazu geführt, dass viel zu wenig neue Windenergieanlagen errichtet wurden. Um die Energiewende weiter zu beschleunigen müssen jegliche Deckelungen der Ausbauziele und Ausschreibungsverfahren aus dem EEG gestrichen werden.

Zu 2)

Es ist der großen Koalition lange bekannt gewesen, dass die Regelungen gemäß EEG für Einspeiservergütungen des Stroms aus über 20 Jahre alten Windenergieanlagen zu Ende 2020 ausliefen. In der zweiten Dezemberhälfte wurde dann die Novellierung des Gesetzes im Blitzdurchgang beschlossen. Hatte der ursprüngliche Regierungsentwurf noch zu Hoffnung Anlass gegeben, gab es dann aber am 15.12. umfangreiche Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses. Und zwei Tage später wurde die Novellierung des EEG mitsamt diesen Empfehlungen beschlossen. Danach ist ein geregelter Weiterbetrieb für viele alte Anlagen nicht mehr möglich. Insbesondere betroffen davon sind Altanlagen, die standortbedingt nicht repowert werden können. Obwohl diese in technisch einwandfreiem Zustand sind, gibt es für viele Altanlagen nur noch bis Ende dieses Jahres eine Einspeisemöglichkeit. Wohlgedenkt: Es geht hier nicht um Förderung, sondern um Einspeisung und Vergütung. Eine Stilllegung bzw. Verschrottung dieser voll funktionsfähigen Altanlagen wäre ein ökologisches sowie ökonomisches Desaster und konterkariert die Energiewende.